

Bürgergemeinde Hochwald

Allmendreglement

- § 1 Das in der Landwirtschaftszone liegende Land der Bürgergemeinde Hochwald (Allmendland) ist ins Verwaltungsvermögen aufzunehmen.
- § 2 Dieses Land ist unverkäuflich. Es steht den Bürgern und Bürgerinnen direkt oder indirekt zur Nutzung offen, oder es wird naturnah bewirtschaftet oder als Erholungsgebiet gepflegt.
- § 3 Die Bürgergemeindeversammlung erlässt ein Reglement über die Verpachtung des Allmendlandes.

Genehmigungsvermerk

Dieses Reglement wurde anlässlich der Bürgergemeindeversammlung Hochwald vom 11. August 1997 genehmigt.

Namens der Bürgergemeindeversammlung

Die Gemeindepräsidentin:

Marlene Vögtli

Die Gemeindeschreiberin:

Renate Göttschi

Vollin Mida/hDieses Reglement wurde vom Landwirtschafts-Departement genehmigt

Solothurn, den...29...September. 1997

MULIC